

BE_ZIVILSTRAF SK 2021 326 vom 5. Mai 2021

BE Obergericht, 2021-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2021_326

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 326 du 5 mai 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 326 del 5 maggio 2021

Regeste

Widerhandlung gegen das Ausländergesetz | Ausländer- und Integrationsgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 5. Mai 2021 wurde das Strafverfahren gegen A._____ wegen Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten wegen Verjährung eingestellt, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten. A._____ wurde freigesprochen von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz durch Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung, unter Ausrichtung einer Entschädigung von CHF 6'420.85 für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte, einer Entschädigung von CHF 1'525.00 für die wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus der notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind, sowie einer Genugtuung von CHF 200.00 für die besonders schweren Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse (ein Tag Polizeihaft). Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 2'420.00 wurden dem Kanton Bern auferlegt und es wurden weiter die nötigen Verfügungen getroffen (pag. 339 ff.).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete A._____, verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, am 17. Mai 2021 fristgerecht die Berufung an (pag. 346). Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 22. Juli 2021 und wurde mit Verfügung vom gleichen Tag zugestellt (pag. 365). Mit Eingabe vom 12. August 2021 erklärte A._____ (nachfolgend Berufungsführerin) form- und fristgerecht die Berufung, wobei das erstinstanzliche Urteil einzig hinsichtlich der Entschädigung für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte angefochten wurde (pag. 376 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 19. August 2021 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 387 f.). Mit Verfügung vom 6. September 2021 wurde gestützt auf Art. 406 Abs. 1 Bst. d der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ein schriftliches Verfahren angeordnet. Gleichzeitig wurde der Berufungsführerin eine Frist zur schriftlichen Begründung der Berufung angesetzt (pag. 393 ff.). Mit Eingabe vom 27. September 2021 reichte die Berufungsführerin ihre schriftliche Berufungsbegründung zu den Akten (pag. 398 ff.). Mit Verfügung vom 28. September 2021 erachtete die Verfahrensleitung den Schriftenwechsel als abgeschlossen und stellte den schriftlichen Entscheid der Kammer in Aussicht (pag. 405 f.). Am 2. Dezember 2021 wurde der Berufungsführerin die geänderte Kammerzusammensetzung bekannt gegeben (pag. 407 f.). Mit Eingabe vom 15. Dezember 2021 reichte Rechtsanwalt B._____ seine Honorarnote für das oberinstanzliche Verfahren zu den Akten (pag. 410 ff.).

E. 3

A. Es sei festzustellen, dass das Urteil vom 5. Mai 2021 des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland, Einzelgericht, insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.